

Jahresbericht 2017 zum EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz¹

Zweck	Berichterstattung über den Kontrollausschuss gemäß § 5 und den Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Rechtliche Grundlagen 1</p> <p>1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG..... 2</p> <p>1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG..... 2</p> <p>2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG..... 3</p> <p>2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan..... 3</p> <p>2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses..... 4</p> <p>3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG 5</p> <p>3.1 Arbeitsweise..... 5</p> <p>3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge 5</p>

INHALT

1 Rechtliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2016 trat in Österreich das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten in Kraft.

Damit wurde ein gesetzlicher Rahmen für folgende Angaben geschaffen:

- biologisch/ökologisch (bio/öko)
- geografische Angabe für Spirituosen (g.A.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A)
- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

Das Gesetz dient der Durchführung folgender EU-Rechtsakte samt deren Änderungs- und Durchführungsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, soweit es geografische Angaben und deren Kontrolle betrifft,
- Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Titel II dieser Verordnung, soweit es die amtliche Kontrolle betrifft.

Im EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sind im Wesentlichen die Kontroll- und Antragsverfahren und die zu verhängenden Sanktionen festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der vom Anwendungsbereich des EU-QuaDG erfassten Rechtsakte wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulas-

¹ EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, EU-QuaDG; BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr.78/2017

sung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den Landeshauptmann durch diesen mit Bescheid. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch den Landeshauptmann mittels Audits.

Mit dem EU-QuaDG wurden folgende Gremien eingerichtet:

1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurde zur Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet.

Dessen Aufgaben sind:

- Die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG² für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatzgutrechtlichen Vorschriften.

Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Akkreditierung Austria, der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Landeshauptmann zu nominieren ist, an.

Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für den Bereich der biologischen Produktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, der Bundeskellereiinspektion, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG² und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an.

1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

Der Beirat für die biologische Produktion ist ein Gremium, welches die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannt.

Dessen Aufgaben sind:

- Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
- Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 EU-QuaDG,
- Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
- Stellungnahmen zu Anträgen nach der VO (EG) Nr. 834/2007,
- Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug des EU-QuaDG ergeben.

Als Mitglieder werden je eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Bereiche Verbrauchergesundheit und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherung, vom Bundesamt für Ernährungssicherheit, von der Bundeskellereiinspektion, von der Akkreditierung Austria, von den Ländern, von der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs, von der Landwirtschaftskammer Ös-

² BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2017

terreich, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Bundesarbeitskammer, vom Verein für Konsumenteninformation und von Bio Austria entsandt.

Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete wurden folgende ständige Fachausschüsse eingerichtet:

- Aufbereitung
- Kosmetik
- Futtermittel
- Kontrolle
- Pflanzenbau und Boden
- Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial
- Tierhaltung

Zusätzlich wurden im Jahr 2016 folgender Fachausschuss temporär eingerichtet:

- Pestizidbelastungen in Bioprodukten

Im Jahr 2017 wurden keine weiteren Fachausschüsse eingerichtet.

2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG

2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan

Gemäß § 5 Abs. 9 EU-QuaDG hat sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt und am 13. November 2017 adaptiert wurde.

Im Jahr 2017 wurden vier Sitzungen des Kontrollausschusses abgehalten. Insgesamt wurden 18 Beschlüsse gefasst. Vier Anfragen wurde dem Beirat für die biologische Produktion zur fachlichen Klärung zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat sich einen Arbeitsplan gegeben. Zur Behandlung von einigen Aufgabenstellungen wurden anlassbezogenen Arbeitsgruppen eingerichtet. Im Jahr 2017 wurden folgende Themen in Arbeitsgruppen behandelt:

- Maßnahmenkatalog g.g.A., g.U., g.t.S. und g.A. Spirituosen
- Infoaustausch Qualitätsangaben
- Regelung zur Durchführung der Bio-Kontrollen für erforderliche Tätigkeiten wie beispielsweise Probenahme
- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- Katalog der an den LH zu meldenden Verstöße
- Konventionelle Lohnverarbeitung
- Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gem. § 5 Abs. 2 Z 6 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Auditprogramm
- Marktkontrolle

Der Arbeitsplan wird in jeder Sitzung behandelt, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren.

In den Sitzungen wurden Fragen zur Durchführung der Überwachung und Kontrolle behandelt, die zu einer einheitlichen und effektiven Arbeitsweise beitragen.

2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses

Folgende durch Arbeitsgruppen ausgearbeitete Dokumente wurden durch den Kontrollausschuss im Jahr 2017 genehmigt:

- Adaptierung der Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion: Ergänzung des Kapitels 4 „Untersuchungsumfang“ und Erstellung der Liste „Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – biologische Produktion“
- Adaptierung des Verfahrens für den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen und den zuständigen Behörden und der entsprechenden Maßnahmensetzung in der biologischen Produktion und Erstellung der dazugehörigen Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten sowie eines Formulars für Mitteilungen mittels „Organic farming Information System“ gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Adaptierung des Maßnahmenkataloges gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
Erstellung des Abschnitts Abkürzungen und Begriffe, Erweiterung um die Kapitel „Tierische Erzeugung“ und „Importe aus Drittstaaten“ sowie die Erstellung der Anhänge VI bis XVIII.
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- Adaptierung des Maßnahmenkataloges für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs 2 Z 6 EU-QuaDG
- Maßnahmenkatalog g.g.A., g.U., g.A. und g.t.S.
- Verfahren für den Informationsaustausch in Verdachtsfällen bei Qualitätsangaben

Die genehmigten Dokumente werden an dieser Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht dem Kontrollzweck entgegenstehen würde:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html

3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

3.1 Arbeitsweise

Gemäß § 13 Abs. 4 EU-QuaDG hat sich der Beirat für die biologische Produktion eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt wurde. Im Rahmen der vier Sitzungen des Beirats im Jahr 2017 wurden zehn Anträge den Fachausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen:

Fachausschüsse	Zugewiesene Anträge		Davon abgeschlossen	Davon offen
	2016 ³	2017 ⁴		
	Σ 24	Σ 10	Σ 25	Σ 5
Aufbereitung	4	0	4	0
Biokosmetik	0	2	1	1
Futtermittel	0	0	0	0
Kontrolle	0	0	0	0
Pestizidbelastung in Bioprodukten	1	0	0	1
Pflanzenbau und Boden	2	0	2	0
Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial	5	0	4	1
Tierhaltung	12	8	14	2

3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge

Folgende durch die Fachausschüsse behandelte Anfragen wurden durch den Beirat für die biologische Produktion beschlossen:

- Datenerhebung über die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut zur Beurteilung der Verwendung von konventionellem ungebeiztem Saatgut
- Liste „Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzmaterial“: Ergänzung der Artenliste
- Für die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellter Folgeprodukte“ wurde folgender Kurztitel beschlossen: „Richtlinie biologische Produktion“
- Überbesatz in der frühen Mastphase bei Mastgeflügel (außer Hühner)
- Auslaufmanagement (Verkürzung der Auslaufruhezeit): Folgende Ausarbeitung des Fachausschusses wurde beschlossen: Die Auslaufbestimmungen gelten für alle Geflügelarten, das Auslaufmanagement gilt nur für Hühner.
- Adaptierung der „Richtlinie biologische Produktion“ in Bezug auf die Besatzdichte bei Mastgeflügel im Stall
- Aufnahme eines zusätzlichen Konservierungsstoffes (Dehydracetsäure und ihre Salze) in Biokosmetika in der „Richtlinie biologische Produktion“
- Liste „Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzmaterial“: Einfügen der Definition des Begriffes „Jungpflanzen“

³ Im Jahr 2016 wurde ein Antrag abgelehnt.

⁴ Im Jahr 2017 wurde ein Antrag abgelehnt und zwei Anträge wurden ruhend gestellt.

- Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen und Aquakulturhaltung und Intention des biologischen Landbaus
- Ausnahme betreffend Futtermittel für Biobrutfische
- Insekteneiweiß als Futtermittel in Bioqualität
- Adaptierung der Geschäftsordnung des Beirates für die biologische Produktion

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMASGK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss und Beirat gemäß EU-QuaDG
Datum	12.02.18	13.02.18	13.02.18	13.03.18 19.04.18
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

ⁱ Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wurden bereits die aktuellen Ministeriumsbezeichnungen in diesem Dokument verwendet.